

# Wer die Pensionierung zu spät plant, verschenkt Geld und Wahlfreiheit

Eine vorzeitige Pensionierung kann je nach Zeitpunkt der Realisierung mehrere hunderttausend Franken kosten. Wer die dazu erforderliche Planung zu spät angeht, verschenkt erfahrungsgemäss viel Geld und verliert an Wahlfreiheit. Wer jedoch rechtzeitig plant, behält sich alle Optionen offen und kann dadurch zusätzlich Vorsorge- und Steuervorteile realisieren.



**Von Mario Neidhart**  
Leiter Fachtechnik Finanzplanung  
Schwarz & Partner  
Finanzkonsulten AG, Zürich

*Sich vorzeitig aus eigenem Willen aus dem Erwerbsleben zurückziehen zu können ist ein viel gehegter Wunsch. Sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbständigerwerbende bieten sich auf dem Weg zur Frühpensionierung eine Vielzahl von finanziellen Optimierungsmöglichkeiten an. Nachfolgend werden mit Hilfe eines Fallbeispiels sowie einer illustrativen Vergleichsrechnung einige Optionen aufgezeigt. Dabei wird klar: Dreht man an einem Rad, wird eine Vielzahl weiterer Räder automatisch mitbewegt. Das beste Ergebnis kann deshalb nur durch eine frühzeitige, umfassende und optimal aufeinander abgestimmte Planung erreicht werden.*

## Der ideale Weg zur steueroptimierten Vorsorge

Einzahlungen in die Säule 3a, ordentliche Beiträge und zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse sind vollumfäng-

lich vom steuerbaren Einkommen absetzbar, was mit erheblichen Steuerersparnissen verbunden sein kann. Selbständigerwerbende profitieren hierbei zusätzlich, da die Hälfte des Einkaufsbetrages für die Berechnung des AHV-pflichtigen Gewinns in Abzug gebracht wird und somit nebst Einkommenssteuern auch AHV-Beiträge eingespart werden können.

*Hinweis: Die AHV ist ab einem versicherten Einkommen von 84'600 Franken nicht mehr rentenbildend, womit die Beiträge für die übersteigenden Einkünfte einer Steuer gleichkommen.*

Kauft sich der Selbständigerwerbende im Fallbeispiel mit 100'000 Franken ein (siehe Tabelle auf Seite 6), so spart er einmalig 33'315 Franken an Einkommenssteuern und 4'850 Franken an AHV-Beiträgen. Zudem entfallen aufgrund der steuerlichen Privilegierung bis zum Bezug der Pensionskassengelder die Vermögens- und die Einkommenssteuern auf den von der Pensionskasse erwirtschafteten Erträgen.

Bei Investitionen in den Vorsorgekreislauf sollte man aber nebst den damit verbundenen Gedanken zur Aufbesserung der Altersvorsorge stets darauf achten, wie hoch die Steuerersparnis mit einem Einkauf auf dem «letzten» Franken effektiv ausfällt (Grenzsteuersatz nach dem Einkauf), denn dieser muss bei einem späteren Bezug wiederum versteuert werden, sei es als Rente oder als Kapital. Ohne eine entsprechende auf den Auszahlungszeitpunkt hin ausgerichtete Planung kann es vorkommen, dass die Vorteile aus dem Einkauf geringer sind als die Steuernachteile, welche der spätere Bezug mit sich bringt.

## Politische Unsicherheiten

Durch die Verschiebung von Vermögenswerten in den Kreislauf der gebun-

denen Vorsorgegelder (2. Säule BVG und Säule 3a) setzt man sich zwangsläufig der Ungewissheit einer sich ändernden Gesetzeslage (z.B. Rentenreform 2020) oder auch der zu leistenden Steuern bei einem späteren Bezug aus. Es ist deshalb angebracht, nebst finanziellen auch politische Faktoren sowie potenzielle gesetzliche Entwicklungen miteinzubeziehen und diese regelmässig zu verfolgen.

## Der beste Weg um Vorsorgegelder steueroptimiert zu beziehen

In allen Kantonen der Schweiz werden die in derselben Steuerperiode bezogenen Vorsorgekapitalien kumuliert und einheitlich als Gesamtkapital besteuert. Ebenfalls wenden sämtliche Kantone privilegierte Steuermethoden und -tarife an, weshalb beim Bezug von Vorsorgekapitalien generell folgende Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden können:

- Brechen der Steuerprogression durch einen gestaffelten Bezug der Kapitalien aus der 2. Säule und der Säule 3a über mehrere Steuerperioden.
- Umzug in einen Kanton mit einer tieferen Kapitalleistungssteuer.

*Hinweis: Die damit verbundenen Nachteile, wie beispielsweise das Verlassen des sozialen Umfelds oder höhere Weg- oder Wohnkosten, sollten in die Überlegungen miteinbezogen werden. Eine nachhaltige Verlegung des Wohnsitzes ist zudem zwingend (siehe Bundesgerichtsurteil 2C\_92/2012).*

Generell gilt: Je steiler die Steuerprogression bei der Kapitalleistungssteuer, desto grösser ist das Einsparpotenzial durch einen Split der Kapitalien. Welche Steuersätze bei welcher Bezugsgrösse am jeweiligen Wohnsitz zur Anwendung gelangen, unterscheidet sich

## Kapitalleistungssteuern

Beispiel: Verheiratet, römisch-katholisch, Beträge in Franken, Steuerprogression in Klammern

Ort / Betrag	150'000	300'000	600'000	1'200'000	2'400'000
Chur (GR)	5'735 (5.43%)	14'157 (5.62%)	31'002 (5.62%)	90'312 (7.53%)	180'624 (7.53%)
Frauenfeld (TG)	9'582 (7.99%)	21'852 (8.18%)	46'392 (8.18%)	94'560 (7.88%)	189'120 (7.88%)
Zürich (ZH)	8'082 (6.99%)	18'852 (7.18%)	59'161 (16.27%)	176'129 (20.69%)	470'038 (27.26%)

von Kanton zu Kanton. Aus diesem Grund müssen die Optimierungsmöglichkeiten immer individuell geprüft werden. Hat man z.B. beim Bezug eines Vorsorgekapitals in Höhe von 2,4 Mio. Franken über zwei anstelle nur einer Steuerperiode (2 x 1,2 Mio.) in Zürich eine Ersparnis von 117'780 Franken, so führt dies in Chur oder Frauenfeld zu keiner zusätzlichen Steuerersparnis (siehe Tabelle oben).

Die zeitlichen Bezugsmöglichkeiten von Vorsorgegeldern im Rahmen der Pensionierung präsentieren sich wie folgt:

- Die Pensionskassengelder werden grundsätzlich mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit fällig. Durch einen schrittweisen Rückzug aus dem Erwerbsleben (z.B. Teilpensionierung im Rahmen von 50%) kann die Steuerprogression in der Regel gebrochen werden. Dabei gelten zwei Teilschritte unter Einhaltung einer Jahresfrist als steuerlich unbedenklich.
- Die Freizügigkeitsgelder können 5 Jahre vor oder spätestens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bezogen werden, wobei diese Bezugsfrist im Gegensatz zur Säule 3a unabhängig von einer Fortführung der Erwerbstätigkeit gilt.
- Der Gesetzgeber lässt für Säule 3a-Bezüge die Möglichkeit zu, während 5 Jahren vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die Gelder abzurufen. Erzielt jemand über das ordentliche Rentenalter hinweg ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen, so darf die Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit (aber maximal 5 Jahre über das ordentliche AHV-Alter) geöffnet und weitergeführt werden.

### Kein Einkaufspotenzial mehr?

#### So kann neues erschaffen werden:

Ein Unternehmer kann sich durch eine gezielte Plangestaltung seines Vorsorge-

plans im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zusätzliches Einkaufspotenzial schaffen. Hierbei müssen die nachfolgenden Grundsätze des BVG berücksichtigt werden:

- Der Gesamtbeitrag im BVG darf nicht mehr als 25% des AHV-pflichtigen Einkommens betragen, wobei maximal 846'000 Franken versichert werden dürfen.
- Die bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters mutmasslichen Altersrenten dürfen nicht mehr als 70% des zuletzt versicherten AHV-pflichtigen Lohns betragen.
- Zusammen mit der AHV-Altersrente dürfen die Altersleistungen (AHV plus PK-Rente) zudem die Grenze von 85% des letzten versicherten AHV-pflichtigen Lohns nicht übersteigen.

«Wer zu spät und nicht ganzheitlich plant, wird oft negativ überrascht.»

Mario Neidhart

Dies führt in der Praxis oftmals zu zwei Anknüpfungspunkten zur Schaffung von neuem Einkaufspotenzial:

- Die versicherten Einkünfte im BVG von Unternehmern, insbesondere Selbständigerwerbenden, sind oftmals tiefer als die effektiv erzielten Einkommen.
- Der maximal mögliche Sparbeitrag von 25% wird selten ausgeschöpft.

Da das Einkaufspotenzial durch das zum heutigen Zeitpunkt vorhandene Kapital und demjenigen bestimmt wird, das vorhanden wäre, wenn das heute versicherte Einkommen und der heutige

Vorsorgeplan bereits seit Beginn des Sparprozesses angewandt worden wäre, kann mit der Erhöhung der vorgenannten Faktoren weiteres Einkaufspotenzial geschaffen werden.

Eine Erhöhung des Sparbeitrages von heute beispielsweise durchschnittlich 15% auf neu 25% bei einem versicherten Einkommen von 100'000 Franken führt für einen 50jährigen Versicherten zu einem zusätzlichen Einkaufspotenzial von mindestens 250'000 Franken.

*Hinweis: Oftmals gewöhnt man sich an sein bestehendes Einkommen und den entsprechenden Lebensstandard. Belässt man dabei die eigene Pensionskassenlösung auf einem deutlich tiefer versicherten Einkommen und wird arbeitsunfähig, so werden im Vergleich zum gewohnten Lebensstandard zu tiefe Rentenleistungen aus der 2. Säule fällig. Eine Überprüfung der Pensionskasse und deren Risiko- und Rentenleistungen wäre somit mit jeder Veränderung empfehlenswert bzw. angezeigt.*

### Das wichtigste Element ist der Zeitpunkt

Erwerbstätige kümmern sich oft erst kurz vor deren Pensionierung darum, Optimierungsmöglichkeiten wie oben beschrieben zu nutzen. Einschränkend wirkt dabei beispielsweise der BVG-Artikel 79b Abs. 3, nach welchem nach erfolgtem Einkauf Kapitalbezüge innerhalb der darauffolgenden 3 Jahre als Steuerumgehung qualifiziert werden (scheidungsbedingte Lücken grundsätzlich ausgeschlossen). Somit bleibt demjenigen, der sich zu spät um seine Pensionierungsplanung bemüht, nach einem erfolgten Einkauf oft nur noch der Bezug der Altersrente. Nebst der damit verbundenen eingeschränkten Flexibilität verbleibt so auch beachtliches Optimierungspotenzial ungenutzt.

Um die Vorteile einer frühzeitigen Planung aufzeigen zu können, werden in der nebenstehenden Tabelle drei Praxisbeispiele mit unterschiedlichem Planungsbeginn gegenübergestellt:

V1: Keine Planung

V2: Planungsbeginn mit Alter 60

V3: Planungsbeginn mit Alter 55

V1–V3: Selbständigerwerbende kaufen sich oftmals in ihre Pensionskasse ein, bis das Einkaufspotenzial erschöpft ist. In allen drei Szenarien sind deshalb Einkäufe mit Alter 55 und 56 über je 100'000 Franken berücksichtigt.

V1: Derjenige, der anschliessend keine Massnahmen umsetzt, bezieht mit Alter 65 das zusätzlich einbezahlte BVG-Guthaben (2 x 100'000 Franken plus Zinsen) sowie sein über die Jahre geäuftetes Säule 3a-Konto in Kapitalform.

V2: Der Versicherte erhöht seinen Sparbeitrag mit Alter 60 von 18% auf 25%. Dadurch schafft er sich zusätzliches Einkaufspotenzial, das er künftig nutzen kann. Aufgrund der Einschränkung von Kapitalbezügen (BVG-Artikel 79b Abs. 3) kauft sich dieser nur noch mit Alter 60, 61 und 62 mit je 100'000 Franken in die Pensionskasse ein. Die späte Planung verwahrt ihm somit die volle Nutzung des zusätzlich geschaffenen Einkaufspotenzials. Das zusätzlich einbezahlte BVG-Guthaben (5 x 100'000 Franken plus Zinsen) sowie das Säule 3a-Guthaben bezieht dieser gestaffelt über zwei Steuerperioden, womit er 34'860 Franken an Kapitalleistungssteuern einspart. Dadurch erzielt er nach Bezug sämtlicher zusätzlich eingebrachter Gelder und Begleichung aller Steuern einen Vorteil von knapp 100'000 Franken.

V3: Derjenige, der sich bereits mit Alter 55 mit der Planung seiner Pensionierung auseinandersetzt, kauft sich gezielt bis Alter 62 in seine Pensionskasse ein, erhöht seinen Sparbeitrag auf 25% sowie sein versichertes Einkommen von 200'000 auf 250'000 Franken. Durch vorzeitige und gezielte Planung erzielt er über die Jahre Vorteile von insgesamt rund 140'000 Franken. Ein schrittweiser Rückzug aus dem Erwerbsleben würde zudem einen gestaffelten Bezug der Pensionskassengelder

<b>Vergleich Gesamtvermögensentwicklung mit unterschiedlichem Planungshorizont</b>			
<b>Alter Frau &amp; Herr</b>	<b>Keine Planung V1</b>	<b>Planung ab 60 V2</b>	<b>Planung ab 55 V3</b>
55	2'050'000	2'050'000	<b>2'050'000</b>
56	2'177'463	2'177'463	<b>2'184'428</b>
57	2'306'277	2'306'277	<b>2'320'283</b>
58	2'399'201	2'399'201	<b>2'457'619</b>
59	2'492'902	2'492'902	<b>2'596'373</b>
60	2'587'414	2'587'414	<b>2'736'572</b>
61	2'682'695	<b>2'721'318</b>	<b>2'871'891</b>
62	2'778'748	<b>2'856'608</b>	<b>3'009'402</b>
63	2'875'562	<b>2'993'233</b>	<b>3'149'140</b>
64	2'973'135	<b>3'098'368</b>	<b>3'260'785</b>
65	3'071'469	<b>3'183'834</b>	<b>3'353'144</b>
66	3'120'587	<b>3'216'422</b>	<b>3'260'614</b>
<b>Vorteil gegenüber V1</b>		<b>95'835</b>	<b>140'026</b>
<b>Steuervorteile dank Split (Teilpensionierung)</b>		<b>26'335</b>	<b>56'002</b>
<b>Total Vorteil</b>		<b>122'170</b>	<b>196'028</b>
<p><b>Ausgangslage:</b> Jahr 2015, verheiratet, röm.-kath., keine Kinder, Zürich, selbständigerwerbend bzw. nicht erwerbstätig, Gewinn: 250'000, freies Vermögen: 500'000 (davon stetige Liquiditätsreserve: 250'000 und übersteigender Teil in Wertschriften mit einer Renditeannahme von 1.5% p.a. investiert), versicherter Lohn im BVG: 200'000 mit Sparsätzen wie im BVG-Obligatorium, Pensionskassenguthaben: 600'000, Säule 3a-Konto: 200'000, Verkehrswert Einfamilienhaus: 1'500'000, Hypothek: 750'000 (Annahme Hypothekarzinsen: 2% bis 2025, danach 5% p.a.), Lebenshaltungskosten (Inflation: 1.0% p.a.) exkl. Steuern und Hypothekarzinsen: 120'000 p.a. <i>Hinweis: Jährlich unterschiedliche Steuern (inkl. Kapitaleinkommensteuern), Hypothekarzinsen und Lebenshaltungskosten entsprechen den jährlichen Gesamtausgaben. Alle Zahlen in CHF.</i></p>			

ermöglichen, womit nochmals zusätzlich 56'002 Franken eingespart werden könnten. Insgesamt würde dieser somit rund 200'000 Franken einsparen und sich dank einer gezielten Planung seine Frühpensionierung praktisch selbst finanzieren.

*Hinweis: Eine Planung vor Alter 55 führt in der Regel zu noch optimaleren Voraussetzungen zur Erzielung von Vorsorge- und Steuervorteilen.*

#### **Fazit**

Nur mit rechtzeitiger und gezielter Planung kann eine ordentliche oder vorzeitige Pensionierung bedürfnisgerecht umgesetzt und ein Optimum an finanziellen Vorteilen erzielt werden. Die Planung sollte deshalb spätestens 10 Jahre vor dem gewünschten Pensionierungszeitpunkt mit einem unabhängigen Fachexperten in Angriff genommen werden.

**mario.neidhart@finanzkonsulenten.ch**  
**www.finanzkonsulenten.ch**